

# **Positionspapier der EBU zum Beginn der Trilogverhandlungen zum European Accessibility Act**

Februar 2018

## **Einleitung**

Als gemeinnützige Nichtregierungsorganisation vertritt die Europäische Blindenunion (EBU) die Interessen der Blinden- und Sehbehinderten in Europa. Sie verfügt über ein Netzwerk aus 42 Mitgliedern, darunter 27 Verbände aus Mitgliedsstaaten der EU.

Seit 2015 begleitet die EBU den Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Angleichung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA). Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband betreut die Aktivitäten der EBU zum EAA federführend.

Am 1. März 2018 werden in Brüssel die interinstitutionellen Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission beginnen. Dieses Positionspapier formuliert die Empfehlungen der EBU an die Gesetzgeber im Trilog basierend auf den eingebrachten Änderungsvorschlägen von Parlament und Rat.

## **Ziel: Barrierefreie Produkte, gesellschaftliche Teilhabe**

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen wird oft als gegeben vorausgesetzt. Für 30 Millionen blinde und sehbehinderte Europäer stellt dieser Zugang jedoch eine konstante Herausforderung dar. Es ist oft nicht möglich, eine Reise online zu buchen, den Zug zur Arbeit zu nehmen oder ein Buch für die Schule zu lesen. Dieser Mangel an Barrierefreiheit schränkt unsere gleichberechtigte Teilhabe an der offenen Gesellschaft Europas ein.

Unser Ziel ist ein EAA, der Handelsbeschränkungen für barrierefreie Güter und Dienstleistungen abbaut und so die weitreichende gesellschaftliche Teilhabe blinder und sehbehinderter Europäer unterstützt. Über die Formulierung funktionaler Barrierefreiheitskriterien ermöglicht es der EAA privaten und öffentlichen Anbietern, den geltenden Barrierefreiheitsrahmen effizient umzusetzen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn der EAA im Rahmen der Trilogverhandlungen auf ein vages und ambitionsloses Vorhaben zurechtgestutzt wird.

Daher rufen wir alle Teilnehmer der europäischen Institutionen an den Trilogverhandlungen dazu auf, unsere vier Kernforderungen an den EAA aufzugreifen, um einen Binnenmarkt für barrierefreie Produkte zu schaffen, der im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) steht.

## **1. Forderung: Flächendeckende Anwendbarkeit des EAA**

Es gibt bereits Gesetzestexte auf europäischer Ebene, die die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen berühren. Ein Beispiel hierfür ist die Richtlinie 2010/13/EU zu audiovisuellen Mediendiensten. Es mangelt diesen sektorspezifischen Normen jedoch an flächendeckender Verbindlichkeit. Der EAA bietet die einmalige Möglichkeit, eine übergreifende Kontextualisierung der gesamten europäischen Rechtsordnung zu schaffen. Daher befürwortet die EBU entschieden drei Erweiterungen des Rechtsaktes, welche das Parlament vorgeschlagen hat:

Erstens begrüßen wir die Klarstellung des Parlamentes, dass U- und S-Bahnen sowie Straßenbahnen und Busse in den Anwendungsbereich des EAA fallen. Da die Mehrheit des personenbezogenen Verkehrs im städtischen und vorstädtischen Rahmen stattfindet, stellt diese Ergänzung eine grundlegende Verbesserung der Richtlinie dar. Außerdem wird so ein deutlicher Bogen zu Artikel 20 der UN-BRK (Persönliche Mobilität) geschlagen.

Zweitens begrüßen wir die Miteinbeziehung von Tourismus. Eine Öffnung von Fremdenverkehrsdienstleistungen für 80 Millionen Europäer mit Behinderungen schafft einen deutlichen grenzüberschreitenden Bezug der Richtlinie. Zudem schaffen verständliche Beherbergungsstandards Wettbewerbsgleichheit auf dem Kontinent. Zur gleichen Zeit bietet diese Erweiterung die Möglichkeit, die Anforderungen nach Artikel 30(1)(c) der UN-BRK (Freizeit und Erholung) zu erfüllen.

Drittens sind wir überzeugt davon, dass das Beschaffungswesen als integraler Bestandteil einer solchen flächendeckenden Gesetzgebung zu sehen und entsprechend aufzunehmen ist. Eine zügigere und reibungslosere Umsetzung des EAA ist zu erwarten, wenn sich die öffentliche Beschaffung an allgemeingültigen Barrierefreiheitskriterien orientiert. Daher weisen wir die Vorschläge des Rates, alle Verweise auf das Beschaffungswesen zu streichen, entschieden zurück.

Für die EBU steht es außer Frage fest, dass sich die Vorteile des EAA aus seiner flächendeckenden Anlage ergeben. Wir fordern daher von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen, die positiven Schritte des Parlamentes in diese Richtung zu bewahren und auszubauen.

## **2. Forderung: Umfassende und verständliche Anhänge**

Die Anhänge zum EAA stellen das Herzstück des Aktes dar, da sie sämtlichen Wirtschaftsakteuren die Handreichung bieten, Barrierefreiheit ihrer Güter und Dienstleistungen sicherzustellen. Diese Klarheit für Wirtschaftsakteure ist Voraussetzung dafür, dass Europäer mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Behinderungen, von der Richtlinie profitieren können.

Daher befürwortet die EBU die positive Entwicklung, welche die Anhänge im Laufe der ersten Verhandlungen genommen haben. Insbesondere unterstützt die EBU die umfassende Neuordnung der Anhänge durch den Rat. Diese bringt den EAA auf den richtigen Weg, klare Kriterien für Wirtschaftsakteure ebenso wie für Verbraucher zu formulieren.

Nichtsdestotrotz ist die EBU überzeugt, dass weitere Verbesserungen für die Anhänge notwendig sind. Es ist zum Beispiel nicht ausreichend, Barrierefreiheit von Bankautomaten ausschließlich über die Nutzung zweier Sinneskanäle zu definieren. Selbst wenn ein solches Terminal hervorgehobene Tasten haben und so gemeinsam mit dem Sehsinn auch den Tastsinn berücksichtigen sollte, ist es dennoch für blinde und sehbehinderte Nutzer unzugänglich. Die 30 Millionen Europäer mit dieser Einschränkung benötigen hier für volle Barrierefreiheit zudem die Möglichkeit einer Sprachausgabe oder der Anpassung von Schriftgröße und Kontrast. Solche Details müssen zum Zweck vollumfänglicher Barrierefreiheit in die Anhänge aufgenommen werden.

Der Grund hierfür ist, dass es die Anhänge nationalstaatlichen Standardisierungsbehörden sowie der Kommission erlauben, angemessene technische Angaben zu entwickeln oder grenzübergreifend zu harmonisieren. Dieser Schritt trägt nicht nur zur Öffnung des Binnenmarktes für barrierefreie Produkte bei, sondern verfestigt zudem die ökonomischen Vorteile für alle europäischen Verbraucher. Die EBU fordert von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen, die hierfür notwendigen verbindlichen und verständlichen Anhänge im Rahmen des EAA zu formulieren.

### **3. Forderung: Verbindliche Regeln zur baulichen Umgebung**

Ein EAA ohne verbindliche Regelungen zur baulichen Umgebung stellt eine schwache und letztlich ineffektive Richtlinie dar. Personen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich der 80 Millionen Europäer mit Behinderungen, können nicht von barrierefreien Bankautomaten profitieren, wenn sich diese in einer nicht barrierefrei errichteten Bank befinden. Ebenso können wir nicht von barrierefreien Fremdenverkehrsdienstleistungen profitieren, wenn Flughäfen und Bahnhöfe weiterhin gebaut werden, ohne Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Daher begrüßt die EBU ausdrücklich und ohne Einschränkungen die Position des Parlamentes, die entsprechenden Vorschriften des EAA zu stärken. Dem gegensätzlichen Vorschlag des Rates, alle Regelungen zur baulichen Umgebung ersatzlos zu streichen, darf nicht stattgegeben werden.

In ihrer Folgeabschätzung hat die Kommission darauf hingewiesen, dass gerade bei der baulichen Umgebung eine nationale Divergenz und davon ausgehend eine Fragmentierung des Binnenmarktes für barrierefreie Güter

und Dienstleistungen zu erwarten ist. Verbindliche europäische Vorgaben schaffen Verfahrensklarheit für alle Wirtschaftsakteure und Verbrauchergruppen. Dies gilt nicht nur für 80 Millionen Europäer mit Behinderungen, sondern auch für jene mit funktionellen Beeinträchtigungen, welche Nutzen daraus ziehen können, dass die bauliche Umgebung auch auf die Belange älterer Menschen oder Fußgänger mit Krücken eingestellt ist.

Für die EBU ist es unumgänglich, dass der EAA verbindliche Regelungen und klare Angaben zur Barrierefreiheit der baulichen Umgebung enthält. Ohne diese Aspekte verspielt der Gesetzesvorschlag seine Daseinsberechtigung. Daher fordert der EBU alle Teilnehmer der Trilogverhandlungen auf, die relevanten Ergänzungen des Parlamentes beizubehalten.

#### **4. Forderung: Minimierung von Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen, Ersatzregelungen und lange Übergangsfristen unterminieren das Innovationspotential des EAA. Im vollen Bewusstsein um die Anpassungen, welche die Richtlinie von Wirtschaftsakteuren verlangt, ist die EBU dennoch überzeugt, dass nur eine flächendeckende Norm, die Ausnahmeregelungen minimiert, effektiv umgesetzt werden kann. Daher drückt die EBU ihre starke Besorgnis ob zweier Änderungsvorschläge aus.

Erstens weist die EBU die Vorschläge sowohl des Parlamentes als auch des Rates, barrierefreie und nicht-barrierefreie Produkte bis zum Ende ihrer Lebensdauer parallel zu benutzen, entschieden zurück. Zum einen entbehrt dieser Vorschlag jeder praktischen Grundlage. 30 Millionen blinde und sehbehinderte Europäer sind nicht in der Lage, unabhängig den einen barrierefreien Zahlungsautomaten in einer Bahnhofshalle voller nicht-barrierefreier Zahlungsautomaten zu identifizieren. Diese Ersatzregelung schafft damit Teilhabebehinderungen, anstatt sie abzuschaffen. Zum anderen zögert diese Regelung die tatsächliche Umsetzung der Richtlinie um mindestens eine volle Dekade hinaus. Bankautomaten haben eine Lebensdauer von bis zu 12 Jahren, Kreditkartenterminals von mindestens zehn Jahren. Diese Zeitspannen sind schlicht zu lang, um zu warten, bis Blinde und Sehbehinderte europaweite Barrierefreiheit genießen können.

Zweitens widerspricht die EBU deutlich der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen. Insbesondere im elektronischen Einzelhandel und Verlagswesen sind viele solcher Kleinstunternehmen aktiv. Indem es der EAA unterlässt, verständliche und verbindliche Barrierefreiheitskriterien für diese Wirtschaftsakteure zu formulieren, können 80 Millionen Europäer mit Behinderungen keinen Handel mit diesen Branchen betreiben. Hinzu kommt, dass gerade die Ausnahmeregelungen im Bereich der e-Books die Benachteiligung blinder und sehbehinderter Leser fortsetzen, was den Grundgedanken des Artikels 30 der UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben) verletzt.

Um diese möglichen Regelungslücken zu schließen und eine Unterminierung der Richtlinie zu verhindern, fordert die EBU von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen eine Minimierung der Ausnahmeregelungen für unverhältnismäßige Belastung.

### **Weitere Informationen**

Das englischsprachige Original dieses Positionspapieres inklusive einer ausführlichen Stellungnahme zu den eingebrachten Änderungsvorschlägen steht online zur Verfügung unter: [www.dbsv.org/pressemitteilung/eea.html](http://www.dbsv.org/pressemitteilung/eea.html)

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen zu dem Positionspapier ist:

Benedikt van den Boom

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Referent für Internationale Angelegenheiten

E-Mail: [b.vandenboom@dbsv.org](mailto:b.vandenboom@dbsv.org)

Telephone: +49 30 28 53 87 120